

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Neufassung der Regelung zur Zuständigkeit von Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen:

### I. Stundung

#### A) Zuständigkeit der Verwaltung

- 1.) Gebühren und Beiträge bis  
Euro 10.000,-- je Einzelfall

Die Zuständigkeit für die Stundung von Gebühren und Beiträgen für landwirtschaftlich- oder waldgenutzte Grundstücke liegt bei der Verwaltung (ohne Wertgrenze).

- 2.) Steuern bis  
Euro 50.000,-- je Einzelfall

#### B) Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses

Alle Fälle, die über die unter A) aufgeführten Beträge hinausgehen.

### II. Niederschlagung / Erlass

#### A) Zuständigkeit der Verwaltung

Bis Euro 10.000,-- je Einzelfall

#### B) Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses

Alle Fälle, die über den unter A) aufgeführten Betrag hinausgehen.

### III. Berichterstattung der Verwaltung

Über alle von der Verwaltung genehmigten Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ist dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu berichten.

Außerdem berichtet die Verwaltung dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss über sämtliche Forderungen, die im Rahmen von Insolvenzverfahren infolge einer

Restschuldbefreiung untergegangen sind.